



## Wichtige Urteile zum Artenschutzrecht

Urteil	Thema	Kernaussage
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23. September 2013 – 3 S 284/11 –, juris, Rn. 248	Aktualität Kartierdaten	<b>Kartierdaten dürfen, auch wenn es aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen ist, älter als fünf Jahre sein. Ist dies der Fall, müssen die veralteten Daten auf ihre Aktualität hin überprüft werden (Plausibilitätsprüfung):</b> <i>„Nach diesen Vorgaben mag es zwar in der Regel geboten sein, den aktuellen Ist-Zustand des Naturraums im Rahmen der Bestandserfassung abzubilden. Da sich der Umfang und die Methode der Erfassung immer nach den Gegebenheiten des Untersuchungsraums und seiner potenziellen Betroffenheit durch das Vorhaben richtet (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07 -BVerwGE 131, 274; Urt. v. 14.4.2010 - 9 A 5.08 - NuR 2010, 558), kann aber in besonderen Einzelfällen auf eine zeitnahe Bestandserhebung verzichtet werden; dies gilt insbesondere dann, wenn zu dem Gebiet bereits hinreichend aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen und die Aktualität dieser Informationen und Erkenntnisse sichergestellt ist (EuGH, Urt. v. 11.9.2012 - C-43/10 - NuR 2012, 775; BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 und Urt. v. 14.4.2010 - jeweils a.a.O.). Dies ist vorliegend zu bejahen.“</i>
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23. September 2013 – 3 S 284/11 –, juris, Rn. 185	Aktualität Kartierdaten	<b>Sind Kartierdaten nicht ausreichend aktuell oder nicht flächendeckend vorhanden, ist es zulässig mit Prognosen und Worst-Case-Annahmen zu arbeiten:</b> <i>Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten. Da die Bestandserfassung und die daran anschließende Beurteilung, ob und inwieweit naturschutzrechtlich relevante Betroffenheiten vorliegen, auf ökologische Bewertungen angewiesen sind, für die normkonkretisierende Maßstäbe und verbreitet auch gesicherte naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Standards fehlen, steht der Planfeststellungsbehörde auch insoweit eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.</i>

Urteil	Thema	Kernaussage
BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 - 9 A 8.17	Vergrämnungsmaßnahmen, Störung	<p><b>Vergrämnungsmaßnahmen können das Störungsverbot auslösen:</b>  <i>„Auch eine zur Vermeidung des Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) angeordnete Maßnahme wie die Vergrämnung einer Art kann den Tatbestand des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllen, wenn sie während der geschützten Zeiten stattfindet und erheblich ist.“</i></p>
BVerwG, Urteil vom 09. November 2017 – 3 A 4/15 –, BVerwGE 160, 263-327, Rn. 46	Dokumentation Kartierbedingungen	<p><i>„Zum fachlichen Standard gehört zudem, für jede Begehung Datum, Beginn und Ende sowie die Witterungsbedingungen zu dokumentieren.“</i></p>
BVerwG, Beschluss vom 06. März 2014 – 9 C 6/12 –, juris, Rn. 61	Ausweichen, Störung	<p><b>Das Vermeiden des Eintretens des Störungsverbots kann nicht ohne Weiteres durch das Ausweichen der Art bzw. einer Revierverschiebung begründet werden. Es ist u.a. der Nachweis zu erbringen, dass mögliche Ausweichlebensräume nicht bereits durch die Art besiedelt sind:</b>  <i>„Hinsichtlich der Feldlerche fehlt es an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen für die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2010 sei zu verneinen, weil den von den Lärmauswirkungen des geplanten Vorhabens betroffenen Vögeln dieser Art eine Verschiebung des Reviermittelpunktes ohne Weiteres möglich sei. Aus den Urteilsgründen wird schon nicht deutlich, wie viele Reviere in welchem Abstand und in welchem Umfang durch den Lärm des neuen Straßenzuges beeinträchtigt werden. Ebenso wenig finden sich Angaben darüber, ob der Naturraum in der unmittelbaren Umgebung genügend geeignete Flächen für eine Revierverschiebung bietet. Auch ist eine Revierverschiebung ohne Weiteres nur möglich, wenn die angrenzende Umgebung nicht schon von Feldlerchen besetzt ist.“</i></p>
EuGH, Urteil vom 04.03.2021 – C-473/19 und C-474/19 – juris, Rn. 36 f.	„planungsrelevante“ Vogelarten	<p><b>Die Zugriffsverbote beziehen sich auf sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind:</b>  <i>„Daher geht aus dem Wortlaut von Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie klar und eindeutig hervor, dass die Anwendung der in dieser Bestimmung genannten Verbote keineswegs nur den Arten vorbehalten ist, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.“</i></p>

Urteil	Thema	Kernaussage
		<p><i>Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass weder der Zusammenhang, in dem Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie steht, noch der Sinn und Zweck dieser Richtlinie es erlauben, ihren Anwendungsbereich auf diese drei Kategorien von Vogelarten, die das vorlegende Gericht in seiner ersten Frage nennt, zu beschränken.“</i></p>
<p>EuGH, Urteil vom 04.03.2021 – C-473/19 und C-474/19 – juris, Rn. 53 und 78</p>	<p>Absichtsbegriff</p>	<p><b>Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen können die Verbotstatbestände auslösen, auch wenn sie nicht den Zweck verfolgen, Tiere zu töten oder zu stören (unabsichtlich), wenn sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand auswirken kann. Dies bezieht sich auch auf Arten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind:</b></p> <p><i>„Daher können die Verbote in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a bis c der Habitatrichtlinie auf eine Maßnahme wie eine forstwirtschaftliche Maßnahme oder eine Erschließung Anwendung finden, mit der offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Fangen oder Töten, die Störung von Tierarten oder die absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern.“</i></p> <p><i>„Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 12 Abs. 1 Buchst. a bis c der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass er zum einen einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote, wenn mit einer menschlichen Tätigkeit wie einer forstwirtschaftlichen Maßnahme oder einer Erschließung offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Töten oder Stören von Tierarten, nur dann Anwendung finden, wenn ein Risiko besteht, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirkt, und zum anderen der Schutz dieser Bestimmung auch für die Arten noch gilt, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben.“</i></p>
<p>EuGH, Urteil vom 04.03.2021 – C-473/19 und C-474/19 – juris, Rn. 57 f.</p>	<p>Bezug zum Erhaltungszustand</p>	<p><b>Bei der Betrachtung der Zugriffsverbote ist der Erhaltungszustand einer Art nicht von Bedeutung. Die Zugriffsverbote beziehen sich auch auf Arten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Der Erhaltungszustand wird erst im Rahmen von Ausnahmen einbezogen:</b></p> <p><i>„Daraus folgt, dass die Durchführung der in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a bis c der Habitatrichtlinie vorgesehenen Schutzregelung nicht davon abhängt, dass eine</i></p>

Urteil	Thema	Kernaussage
		<p><i>bestimmte Maßnahme mit dem Risiko verbunden ist, dass sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart auswirkt.“</i></p> <p><i>„Was sodann den Kontext anbelangt, in dem diese Bestimmung steht, ist festzustellen, dass die Prüfung der Auswirkung einer Maßnahme auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart hingegen im Rahmen von nach Art. 16 der Habitatrichtlinie erlassenen Ausnahmen maßgeblich ist.“</i></p>
<p>EuGH, Urteil vom 02. Juli 2020 – C-477/19 –, Rn. 31, juris (Feldhamster-Urteil I)</p>	<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>	<p><b>Auch vorübergehend nicht genutzte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind geschützt:</b></p> <p><i>„Folglich ist davon auszugehen, dass sich aus dem Zusammenhang, in den sich Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie einfügt, ergibt, dass Ruhestätten, die nicht mehr von einer geschützten Tierart beansprucht werden, nicht beschädigt oder vernichtet werden dürfen, sofern diese Arten zu diesen Stätten zurückkehren können.“</i></p>
<p>EuGH, Urteil vom 28. Oktober 2021 – C-357/20 –, Rn. 27, juris (Feldhamster-Urteil II)</p>	<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>	<p><b>Das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot umfasst auch das Umfeld von Fortpflanzungsstätten:</b></p> <p><i>„Somit ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang von Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie, dass der Begriff „Fortpflanzungsstätte“ dahin zu verstehen ist, dass er alle Gebiete umfasst, die erforderlich sind, damit sich die betreffende Tierart erfolgreich fortpflanzen kann, einschließlich des Umfelds der Fortpflanzungsstätte. Diese Auslegung wird auch durch die Ziele dieser Richtlinie bestätigt.“</i></p>
<p>EuGH, Urteil vom 28. Oktober 2021 – C-357/20 –, Rn. 54, juris (Feldhamster-Urteil II)</p>	<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>	<p><b>Sowohl die schrittweise Verringerung als auch der vollständige Verlust der ökologischen Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte fällt unter das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot, auch wenn diese unabsichtlich erfolgt:</b></p> <p><i>„Nach alledem ist auf die dritte und die vierte Frage zu antworten, dass Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass die Begriffe „Beschädigung“ und „Vernichtung“ im Sinne dieser Bestimmung dahin auszulegen sind, dass sie die schrittweise Verringerung der ökologischen Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer geschützten Tierart bzw. den vollständigen Verlust dieser Funktionalität bezeichnen, wobei es keine Rolle spielt, ob derartige Beeinträchtigungen absichtlich erfolgen.“</i></p>

Urteil	Thema	Kernaussage
<p>VG Gießen, Urteil vom 22. Januar 2020 – 1 K 6019/18.GI – Leitsatz 1 u. Rn. 17, juris</p> <p>(Dieses Urteil lässt sich nicht auf andere Bundesländer anwenden, ist aber dennoch interessant.)</p>	<p>Ausnahmetatbestand</p>	<p><b>Eine artenschutzrechtliche Ausnahme in Bezug auf Vogelarten kann nicht aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG) erteilt werden, da es sich nicht um einen Ausnahmetatbestand nach Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) handelt. Da die Vogelschutzrichtlinie als europäische Richtlinie vorrangig anzuwenden sei, könne eine Ausnahme vom Tötungsverbot bei Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nicht zugelassen werden:</b></p> <p><i>„Der Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG ist wegen der abschließenden Aufzählung der Ausnahmegründe in Art. 9 Abs. 1 V-RL auf europäische Vogelarten nicht anwendbar.</i></p> <p><i>Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs – Urteil vom 26.01.2012 – C-192/11 – bestünden keine Zweifel, dass § 45 Abs. 7 S.1 Nr. 5 BNatSchG mit Art. 9 Abs. 1 V-RL nicht vereinbar sei und deshalb gegen das Unionsrecht verstoße.“</i></p>